



## Bezirksregierung Detmold

- Abschrift

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

**Kronospan GmbH  
Leopoldstaler Str. 195  
32839 Steinheim-Sandebeck**

Az.: 700-53.0035/14/6.3.1

02. Dezember 2014

### **Genehmigungsbescheid**

**zur wesentlichen Änderung des Holzwerkstoffwerkes durch Neustrukturierung der Hackschnitzellagerung**

#### **I. Tenor**

Auf den Antrag vom 30. Juli 2014 (ergänzt am 05. November 2014) wird aufgrund der §§ 16 / 6 / 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) <sup>1</sup> – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV die

#### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan-/Holzfaserplatten erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung**

Wesentliche Änderung des Holzwerkstoffwerkes im Bereich der Holzlagerplätze 1 und 3 auf dem Werksgelände durch Erweiterung der stofflichen/energetischen Verwertung von Holzhackschnitzeln der Kategorien A I und A II nach AltholzVO und von Naturholzhackschnitzeln:

- Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Hackschnitzellagerfläche für Frisch- und/oder Gebrauchtholz auf dem Holzplatz 3 mit einer bis zu 10 m hohem Umrandung sowie einem zusätzlichen 2 m hohen Leichtstoffauffangnetz bei Ausnutzung der maximalen Lagerhöhe entsprechend der Umrandungshöhe und einer Großflächenberechnungsanlage zur Gewährleistung einer ausreichenden Feuchte in der Hauffwerksoberfläche.

---

<sup>1</sup> Siehe Anlage „Verzeichnis der Rechtsquellen)

Bauliche Alternativen:

Alternative 1

- Wandelemente in Form einer Holzbankkonstruktion

oder

Alternative 2

- Wandelemente in Form einer Konstruktion mit Stahlblechelementen

- Erhöhung der dreiseitig geschlossenen Lagerfläche auf dem Holzplatz 1 auf eine Umrandungshöhe von maximal 6,8 m mit einer Großflächenberegnungsanlage zur Gewährleistung einer ausreichenden Feuchte in der Hauffwerks oberfläche,
- Nutzung des Holzplatzes 3 (alternativ) für die Einlagerung von Industrielangholz,
- Bevorratung von frisch gehackten Naturholzhackschnitzeln aus Langholz auf dem Holzplatz 1 im unmittelbaren Nahbereich der vorhandenen Schubböden,
- Anpassung von Betriebszeiten für das Holzmanagement am Betriebsstandort.

**Standort**

Leopoldstaler Straße 195, 32839 Steinheim-Sandebeck  
Gemarkung Sandebeck, Flur 2, Flurstück 614

**Genehmigter Umfang der Anlage und des Betriebes**

Leistungsdaten (unverändert)

Trockenspanleistung: 60,7 t/h  
Fasertrocknerleistung: 13,0 t/h

Mit der beantragten Maßnahme ist keine Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Holzfaserplatten / Holzspanplatten verbunden.

Betriebszeiten

ganzjährig, täglich von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
eingeschränkte Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit

Selbständig nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen:

Die o.g. Anlage umfasst die folgenden Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 und 4 der 4. BImSchV und des Anhanges zu dieser Verordnung, die im Falle eines eigenständigen Betriebes gesondert genehmigungsbedürftig wären:

1) Anlage nach Nr. 1.2 (Heißgaserzeuger); Verfahrensart: V

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von:

1.2.1 Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung,

1.2.3.1 Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung

2) Anlage nach Nr. 8.2 (Heißgaserzeuger 1 und 2); Verfahrensart: G

„Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von

8.2.1 gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind oder Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotorenanlage, sonstige Feuerungsanlagen), einschließlich zugehöriger Dampfkessel.“

3) Anlagen nach Nr. 8.12.2, Verfahrensart: V

(Lagerung von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

4) Anlagen nach Nr. 8.15.3, Verfahrensart: V

(Umschlag von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag“

5) Anlagen nach Nr. 8.11.2.2, Verfahrensart: V

(Behandeln von Altholz der Kategorie A I und A II nach AltholzVO)

„Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

### **Konzentrationswirkung:**

Von dieser Genehmigung wird aufgrund von § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW eingeschlossen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Antragsunterlagen

III. Anlagedaten

IV. Nebenbestimmungen

V. Begründung

VI. Verwaltungsgebühr

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

VIII. Hinweise

IX. Anlagen:

A. Auflistung der Antragsunterlagen

B. Anlagedaten

C. Verzeichnis der dem Bescheid zugrunde liegenden Rechtsquellen

## **II. Antragsunterlagen**

Die im Abschnitt IX Anlage A aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und dort aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt *I. Tenor* aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit diesem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

## **III. Anlagedaten**

Die Änderung der Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverplatten wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit den im Abschnitt IX Anlage B dieses Bescheides dargestellten Auslegungen genehmigt.

#### **IV. Nebenbestimmungen**

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

##### **A) Befristung**

Die mit der Genehmigung verbundene Freilagerung von Altholz-Hackschnitzeln und Naturholzhackschnitzeln wird bis zum 01.12.2017 befristet.

##### **B) Vorbehalt**

Auf die Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 12 (1) Satz 1 sowie § 17 (4a) Satz 1 BImSchG wird zunächst verzichtet, weil sich die mit dem Genehmigungsbescheid enumerativ erfassten Einsatzstoffe nach aktueller Marktlage derzeit und für die nähere Zukunft weiterhin absehbar mit „positivem“ Marktwert darstellen und auf der Lagerfläche marktfähig verarbeitet vorgehalten werden.

Die Genehmigung wird mit dem Vorbehalt erteilt, dass sie mit Nebenbestimmungen über die Anordnung einer Sicherungsleistung verbunden werden kann, wenn sich die den Marktwerten eigene Veränderlichkeit zu einem „negativen“ Marktwert der mit dem Bescheid erfassten Lagerstoffe entwickelt.

##### **C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold**

###### **Allgemeine Auflagen**

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

## Immissionsschutzrechtliche Auflagen

### 3. Anforderungen an die Rohstoffannahme

- 3.1 Die Lagerung sowie der Umgang mit Holz-Rohstoffen (Industrielangholz und Resthölzern aus der mechanischen Bearbeitung von Langholz; Gebrauchtholz hackschnitzel und Naturholzhackschnitzel) erfolgt antragsgemäß ausschließlich auf den folgenden Lager- und Umschlagplätzen und unter den folgenden, grundsätzlichen Voraussetzungen:

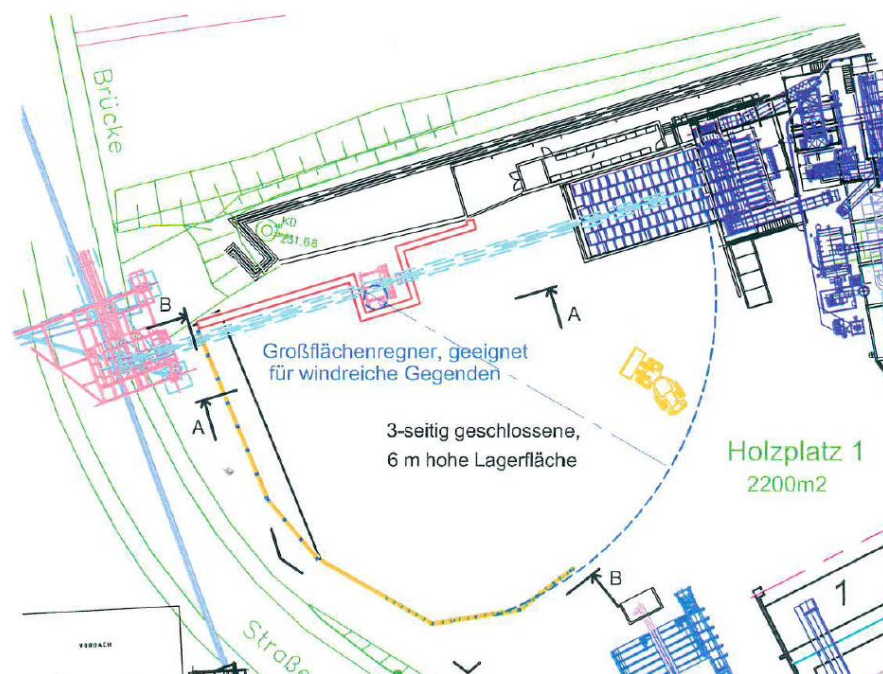
#### Holzplatz I:

##### Lagerfläche 1:

Anlieferung und Lagerung von Langholz, und Kappholz für Langholzspaner und Wochenendlagerfläche für Gebrauchtholz

##### Lagerort:

Zweiseitig mit Wandelementen geschlossenes Gebrauchtholzlager als Notlagerfläche mit einem Lagervolumen von maximal  $13.000 \text{ S/m}^3$  und einer Lagerfläche von ca.  $2.200 \text{ m}^2$  mit einer maximalen Umrandungshöhe von 6,80 m und einer nutzbaren Lagerhöhe von 6 m. Die Lagerfläche ist dem nachfolgenden Anlagenlayout entsprechend herzurichten und zu betreiben:



Schütthöhe: ca. 6,00 m  
Lagerfläche: ca.  $2.200 \text{ m}^2$   
Lagermenge: ca.  $13.000 \text{ m}^3$

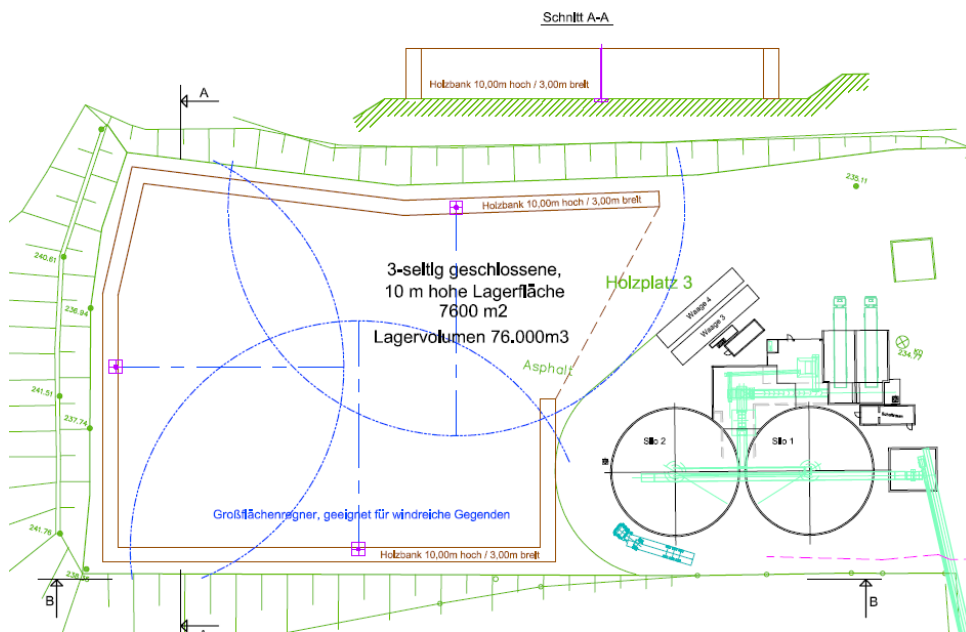
**Holzplatz III:**

Freilagerung von Gebrauchtholz hackschnitzel

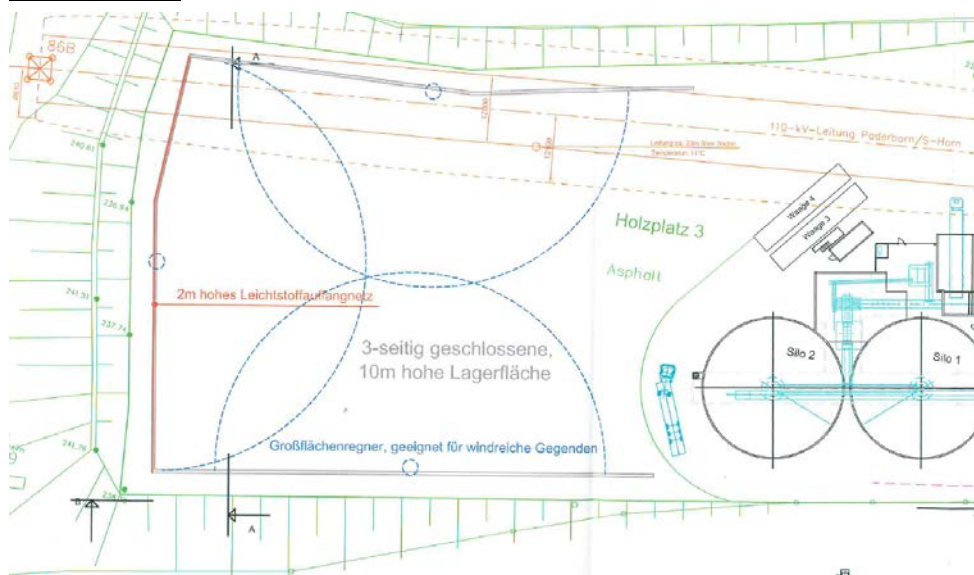
Lagerort:

Dreiseitig mit Wandelementen geschlossene Bereitstellungsfläche mit einem Lagervolumen von maximal 76.000 S/m<sup>3</sup> und einer Lagerfläche von ca. 7.600 m<sup>2</sup>. Die Lagerfläche ist den nachfolgenden Anlagenlayouts entsprechend herzurichten und zu betreiben:

Alternative 1:



Alternative 2:



Schütthöhe: 10 m  
 Lagerfläche: 7.600 m<sup>2</sup>  
 Lagermenge: 76.000 S/m<sup>3</sup>

- 3.2** Die Holzhackschnitzel-Lagerfläche ist mit Wasseragglomerationssystemen (Freilandwasserwerfer) für das Niedernebeln von Holzstaub auszurüsten.

Bei der Installation und beim Betrieb der Freilandwasserwerfer ist zu beachten:

- Die Funktionsfähigkeit ist auch während der Frostperioden (elektrische Beheizung, frostsichere Isolierung) zu gewährleisten.
- die Wasserkeulen/Wasserräucher sind raumfüllend auszurichten.

- 3.3** Zur Verhinderung staubförmiger Emissionen bei Auf- und Abbau von Hackschnitzellagern und Hackschnitzel-Bereitstellungsflächen auf ist ein Hackschnitzel - Feuchtegehalt im Bereich der Haldenoberfläche von > 50 % (bezogen auf die Trockenmasse) sicherzustellen. Mögliche Feinanteile im Holz sind beim Materialumschlag durch Einsatz der Freilandbewässerung in das Haufwerk zu verlagern.

- 3.4** Die optimale Ausgestaltung der vorgesehenen Staubschutzmaßnahmen bei der Freilagerung von Holzhackschnitzeln, d.h.:

- die bauliche Geometrie und der Höhenverlauf des durch Holzbänke umschlossenen Lagerraumes,
- die wirksame Positionierung und die Betriebsweise der Großraumberegnungsanlage,
- die wirksame Rückhaltung von Leichtstoffanteilen im Haufwerk durch Auffangnetze einschließlich Positionierung und Netzhöhe im Bereich des Holzplatzes 3,
- der tatsächlich notwendige Feuchtegehalt im Bereich der Haldenoberfläche für eine sichere Verlagerung von Feinanteilen in das Haufwerk,

sind - beginnend mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage - zu ermitteln und schriftlich zu dokumentieren.

- 3.5** Der Einsatz von Altholz zur stofflichen Verwertung und als Holzbrennstoff wird auf die Altholzkategorien A I (naturbelassenes Holz) und A II (verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel) gem. § 2 Nr. 4 Buchstabe „b“ der „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz“ eingeschränkt.

- 3.6** Lieferanten für Altholz sind zur Abgabe einer Altholzzusammensetzung zu verpflichten, die der Altholzkategorie A I/ A II der Altholzverordnung entspricht. Althölzer sind bei der Anlieferung und während des Abkippvorganges einer visuellen (Farbe, Konsistenz, Aussehen) und einer organoleptischen Untersuchung zu unterziehen.



Treten Auffälligkeiten (d. h., Anteile von Altholz der Kategorie A IV der Altholzverordnung, wie z.B. mit Teeröl behandeltes Holz) auf, ist die Charge abzuweisen und an den Lieferanten zurückzugeben. Namen und Anschriften von Altholzlieferanten sind der Bezirksregierung Detmold unverzüglich mitzuteilen.

- 3.7** Von jedem Altholzlieferanten ist nach Anlieferung von jeweils 500 t Altholz eine Rückstellprobe von ca. 10 l zu nehmen. Für diese Rückstellproben sind dicht schließende Gefäße zu verwenden. Sie müssen hinsichtlich der Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zum Altholzlieferanten und zur Herkunft, Art und zum Lieferdatum des Altholzes erkennen lassen.

Die Rückstellproben der jeweiligen Anlieferung sind mindestens 12 Wochen lang, gerechnet ab Probenahmetermin, aufzubewahren.

Auf Aufforderung durch die Bezirksregierung Detmold sind aus den Teilproben entsprechend DIN 51701 ( Teil 3 ) Mischproben herzustellen und durch ein Institut mit anerkannter Fachkunde untersuchen zu lassen.

Die Qualität des eingesetzten Materials ist nicht zu beanstanden, wenn kein Analysenwert die nachfolgenden Grenzwerte überschreitet:

Parameter	Einheit	Grenzwert	Ermittlungsverfahren
As	mg/kg TS	2	jeweils unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Analytik für Holzhackschnitzel, entsprechend Anhang IV der Altholzverordnung vom 15.08.2002 ( BGBL. I S. 3302 ) in der z.Z. geltenden Fassung.
Pb	mg/kg TS	30	
Cd	mg/kg TS	2	
Cr	mg/kg TS	30	
Cu	mg/kg TS	20	
Hg	mg/kg TS	0,4	
Cl	mg/kg TS	600	
F	mg/kg TS	100	
PCP	mg/kg TS	3	
PCB	mg/kg TS	5	

#### 4. Lärmschutz

- 4.1 Beim Umbau bzw. bei der Inbetriebnahme der mit der Genehmigung erfassten Betriebseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die vom gesamten Anlagenstandort verursachten Lärmimmissionen die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Immissionsrichtwerte ( $IRW_{T,N}$ ) nicht überschreiten. Die Wirksamkeit der Lärminderungsmaßnahmen für die relevanten Anlagenteile des gesamten Anlagenstandortes ist durch eine baubegleitende Gutachtertätigkeit unter Berücksichtigung der Teilbeurteilungspegel ( $L_r$ ) nachzuweisen.

Immissionsorte		Immissionsrichtwerte ( $IRW_{T,N}$ ) und Teilbeurteilungspegel ( $L_{r,T,N}$ )			
		Tagzeit		Nachtzeit	
		$IRW_T$	$L_{r,T}$	$IRW_N$	$L_{r,N}$
I01	Im Bruch 22	60	57	46	44,2
I02	Bangern 16	60	57	45	40,2
I05	Am Kösterberg 16	55	52	40	26,5
I06	Am Schwandberg 28	60	57	45	42,9
I07	Waldweg 86	55	52	40	38,1

- 4.2 Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen hat auf der Grundlage der TA Lärm unter Berücksichtigung folgender, allgemeiner Grundsätze der TA Lärm zu erfolgen:

- a) Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:  
 tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr  
 nachts: 22.00 Uhr - 06.00 Uhr
- b) Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01.00 - 02.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die mit der Genehmigung erfasste Anlage relevant beiträgt.
- c) Für folgende Zeiten ist am Immissionsort I 5 und I 7 bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störf Wirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:  
 an Werktagen: 06.00 Uhr - 07.00 Uhr  
 20.00 Uhr - 22.00 Uhr  
 an Sonn- und Feiertagen: 06.00 Uhr - 09.00 Uhr  
 13.00 Uhr - 15.00 Uhr  
 20.00 Uhr - 22.00 Uhr
- d) Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 4.3 Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück einschließlich der Betriebszufahrten von den Einmündungsstellen von und zur „Leopoldtaler Straße“ sind der mit diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen nach TA Lärm zu erfassen und zu beurteilen.

**4.4** Die Nutzung der Produktionsanlage erfolgt in der Nachtzeit (ungünstigste Nachtstunde) unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen:

**4.4.1** Produktionsbetrieb einschließlich Betrieb von

- Messerringzerspaner
- Hammermühle
- Langholzerspaner
- Holzspänetrockner und Holzfasertrockner
- Spanplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Faserplattenanlage mit Nebeneinrichtungen
- Sägen- und Schleifeinrichtungen
- Elemente- und Veredlungswerk
- Hacker 2
- Siloaufgabe und Zerkleinerer Holzplatz 3
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 10 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 1,
- Maximal 2 LKW-Bewegungen ohne Radladerbetrieb auf dem Holzplatz 2
- Radladerbetrieb maximal 0,5 h/Nachtstunde und maximal 4 LKW-Bewegungen/ Nachtstunde auf dem Holzlagerplatz 3,
- keine Transportbewegungen mit Abrollcontainern in der Nachtzeit
- Kein Anlagenbetrieb auf dem Holzlagerplatz 4 zur Nachtzeit
- Türen, Tore und Fenster der gesamten Produktionsanlage sind zur Nachtzeit geschlossen

**4.5** Für die schallschutztechnischen Maßnahmen wird eine baubegleitende Gutachtertätigkeit festgelegt. Mit den nachfolgend bezeichneten Prüfungen ist ein Sachverständiger für Schallschutz zu beauftragen:

- a) Die erforderlichen Einzelmaßnahmen sind mit dem Gutachter abzustimmen (genaue Feststellung der Materialien und Elemente). Dabei ist vom Gutachter insbesondere auf die richtige Einhaltung der Reihenfolge der baulichen Maßnahmen zu achten, damit die in den schalltechnischen Gutachten berücksichtigte Abschirmwirkung dieser Gebäude vollständig zur Wirkung kommen kann.
- b) Dem Baufortschritt entsprechend sind nach Abschluss der Detailplanungen und vor Beginn der zugehörigen Bauphasen die baureifen Ausführungszeichnungen und Beschreibungen dem Gutachter zur Prüfung vorzulegen.
- c) Insbesondere sind dem Gutachter die Wirksamkeit der in der nachstehenden Tabelle 4.5.1 genannten schallschutztechnischen Maßnahmen sowie die Einhaltung der aufgeführten Schalleistungspegel nachzuweisen.

**Tabelle 4.5.1:** schallschutztechnische Maßnahme

Schall-Leistungspegel Wasserdüsen Befeuchtungsanlage:

Quelle	unbewertete Schalleistungspegel in dB bei									Summe in dB(A)
	32 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1.000 Hz	2.000 Hz	4.000 Hz	8.000 Hz	
je Nebeldüse	61	62	69	75	76	74	70	62	52	78

- 4.6** Über die baubegleitenden Gutachtertätigkeiten sind schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen. Eine Ausfertigung dieser Aufzeichnungen ist der Bezirksregierung Detmold zu übersenden.

Die geänderte Anlage darf in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksregierung Detmold der Prüfbescheid des Sachverständigen über die mängelfreie Prüfung und die Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der mit der Genehmigung verbundenen Schallschutzmaßnahmen vor der Inbetriebnahme der Betriebsanlage vorliegt.

- 4.7** Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der festgelegten lärmtechnischen Immissionswerte auf Kosten des Betreibers der Anlage durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Dabei ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die Ermittlungen sind bei voller Leistung der Anlage sowie bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Immissionen führen.
- 4.8** Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen Berichte zu erstellen. Diese Messberichte sind der Bezirksregierung Detmold durch die Messstelle umgehend nach Durchführung der Messungen vorzulegen.
- 4.9** Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen. Der Bezirksregierung Detmold ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

## **5. Arbeitsschutz**

- 5.1** Die Verkehrswege und Arbeitsplätze im Freien müssen beleuchtet sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung ist gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 „Beleuchtung“ Ziffer 6 auszuführen. Die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken sind je nach Tätigkeit, der Tabelle im Anhang 2 zu entnehmen.

- 5.2** Die Verkehrswege für den Fahrzeugverkehr müssen z. B. folgende Mindestbreiten haben:  
- größte Breite des Transportmittels oder Ladegutes zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m und des Begegnungs- zuschlages von 0,40 m.  
Die Sicherheitszuschläge sind abhängig von der Fahrgeschwindigkeit und der Kombination von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr.  
(§3a ArbStättV i. V. m. Punkt 1.8 des Anhangs und ASR A1.8 "Verkehrswege")
- 5.3** Der Radlader zum Befahren der Halden muss mit einem Rückhaltesystem zum Schutz der Beschäftigten vor Überrollen oder Kippen ausgerüstet sein.  
(Betriebssicherheitsverordnung § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 3)

#### **D) Auflagen und Hinweise des Kreises Höxter**

1. Spätestens bei Baubeginn sind dem Bauordnungsamt des Kreises Höxter die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüften Nachweise über die Standsicherheit für die Errichtung der Holzbankkonstruktion vorzulegen.
2. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.

#### **V. Begründung**

- 1) Mit Antrag vom 30.07.2014 (ergänzt am 05.11.2014, hat die Kronospan GmbH die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Holzspan- und Holzfaserverleimplatten durch die im Tenor beschriebenen Maßnahmen beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 6.3.1 G E des Anhanges 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie).

#### **Verfahrensablauf**

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt.

Die zu ändernde Anlage ist in Nr. 6.3.1 G E des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist für diese Anlage grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen durchzuführen.

Die Antragstellerin hat nach § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der zugehörigen Unterlagen abzusehen.

Diesem Antrag wurde entsprochen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Steinheim (Bauplanung)
- dem Kreis Höxter (Bauordnung / Brandschutz)

sowie den Fachdezernaten im Hause der Bezirksregierung Detmold

- Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz)

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

- 2) Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

### **Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Das Betriebsgrundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, liegt innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 „Industriegebiet Sandebeck“ der Stadt Steinheim. Die Fläche ist als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

### **Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzes**

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der VAWs geprüft. Die Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten / Holzfaserplatten ist der Nr. 6.3.1 G E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zugeordnet; es handelt sich um eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie). Ein BVT-Merkblatt ist in der Vorbereitung; für die Festlegung der Emissionsbegrenzungen findet weiterhin die TA Luft Anwendung.

### **Schutz des Bodens und des Grundwassers**

Gem. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemission-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten. Das Vorhaben wird auf den bereits in Anspruch genommenen Flächen durchgeführt. Schutzanforderungen sind in den vorausgegangenen Bescheiden festgelegt. Die Bescheide enthalten u.a. Anforderungen an die technische Ausführung der Fläche. Ein unbeabsichtigtes Austreten oder Auslaufen von Stoffen sowie Vorfälle oder Unfälle während der Nutzung der Betriebseinrichtungen sind nicht zu erwarten.

Durch die dort geforderten Maßnahmen können mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig festgestellt und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden, bevor sich eine Verschmutzung ausbreitet. Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden nochmals im Abschnitt VIII D) dieses Bescheides aufgenommen.

### **Ausgangszustandsbericht bei Änderungsgenehmigungsverfahren**

Die Anlage zur Herstellung von Spanplatten war bisher nicht von der IVU-Richtlinie erfasst. Bestehende Anlagen, die nicht vom Anhang I der IVU Richtlinie erfasst wurden, haben die Anforderungen (Erstellung eines AZB's) ab dem 7. Juli 2015 zu erfüllen (s. § 67 Abs. 5 BImSchG).

### **Entscheidung**

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt IV. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

### **VI. Verwaltungsgebühr**

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(gez. Gruber)

## VIII. Hinweise

### A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt IV. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.



**C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

1. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die c zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen.  
Insbesondere ist die Gefährdungsbeurteilung in folgenden Punkten zu ergänzen:
  - fachgerechtes Auf- und Abbauen der Halden,
  - Verhalten des Radladerfahrers beim Auf- und Abbauen der Haldenränder
  - Schutz des Fahrers beim Befahren der Halden in der Dunkelheit.(§§5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG/ Betriebssicherheitsverordnung, BetrSichV)
2. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten gemäß § 12 des Arbeitsschutzgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind beinhalten. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und in den vom Betreiber festgelegten Zeiten wiederholt werden.

**D) Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

1. Die in dem Betrieb eingesetzten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind außer nach den Bestimmungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS -, den Verwaltungsvorschriften zur VAwS – VV-VAwS - auch nach den Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV und den entspr. DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.
2. Das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 WHG durchgeführt werden. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 13 der VAwS geregelt.

## IX. Anlagen

## Anlage A: Antragsunterlagen

Abschnitt	Bezeichnung der Unterlagen	Blatt/Pläne
	Anschreiben vom 30.07.2014	2
	Deckblatt	1
0.1	Checkliste	3
0.2	Inhaltsverzeichnis	3
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
	Genehmigungsantrag - Formular 7	2
	Beschreibung des Vorhabens	2
	Verzeichnis der vorhandenen Genehmigungen	2
	Abkürzungen und Systematik der Bezeichnungen	1
<b>2</b>	<b>Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden</b>	
	Topographische Karte 1:25.000	1
	Werkslage- und Gebäudeplan (Auszug)	1
<b>3</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	
	Betriebsbeschreibung	2
	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	1
	Maschinenaufstellungspläne mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Holzplatz 3, dreiseitige geschlossene Holzbankumrandung</li> <li>• Holzplatz 3, fest installierte dreiseitig geschlossene Lagerfläche</li> <li>• Holzplatz 1, dreiseitig geschlossene Hackschnitzel-lagerfläche</li> </ul>	1 1 1
	Maschinenzeichnungen Bewässerungstechnik	1
<b>4</b>	<b>Emissionsverhalten</b>	
	Beschreibung der Emissionsverhältnisse	2
	Schalltechnische Untersuchung	1 Hefter
<b>5</b>	<b>Angaben zur Abwasserwirtschaft</b>	
	Einordnung der Abwasserwirtschaft in den Gesamtbetrieb	1
<b>6</b>	<b>Abfälle</b>	
	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
<b>7</b>	<b>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
<b>8</b>	<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b>	
	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
	Feuerwehrplan (Erläuterungen)	1
	Brandschutzplan	1
	Feuerwehrplan (Aufstell- und Bewegungsflächen)	1
<b>9</b>	<b>Angaben zur Anlagensicherheit</b>	
	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1
	Mögliche Freisetzung oder Reaktionen von Stoffen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	1
	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	1
<b>10</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellungen</b>	1
<b>11</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter</b>	---
<b>12</b>	<b>Bauvorlagen / Bauantrag (Hinweis)</b>	1

**Anlage B: Anlagedaten**

Das Holzwerkstoffwerk erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang (gegliedert nach Betriebseinheiten):

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 0.01 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 1  einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 0.02 (Bestand) Chemikalienfeststofflager 2  einseitig offene Lagerhalle für Gebinde
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 0.03 (Bestand) Leimlager 1  Pumpstation für Bahnentladung, Rohrleitungen, 21 Tanks, Abfüllflächen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 0.04 (Bestand) Fassöl-Lager  Lagerraum mit Tank und Regallager
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 0.10 (Bestand) Abwasserbehandlungsanlage  Rechen, Pufferbecken, OMS-Belebungsanlage, Schlamm-silo, Betriebsgebäude
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 0.11 (Bestand) Pressenhallenabluftanlage  Ventilatoren, Zentralkamin
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 0.20 (Bestand) Tannin-Aufbereitung  2 Mischeinrichtungen, Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.01 (Bestand) Brennstofflager 1  überdachte Lagerfläche für stückige Holzreste, Feingutfilter, Anfahrszyklon-Refiner, Zyklon MDF-Fehlschüttung
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.02 (Bestand) Brennstofflager 2  2 Bunker für staubförmige Holzreste

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.03 (Bestand) Brennstofflager 3  Heizöl EL-Tank (80m³) und Heizöl S-Tank (50 m³)
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.04 (Bestand) Taumel-Siebe  pneumatische Zuführung einschließlich Gewebefilter, 4 Siebe, mechanischer und pneumatischer Abtransport
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.11 (Bestand) Brennkammer 1 (Heißgaserzeuger 1)  holzbefuerter Heißgaserzeuger
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.12 (Bestand) Brennkammer 2 (Heißgaserzeuger 1)  Holzstaub und Heizöl S befeuerter Heißgaserzeuger
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.13 (Bestand) Brennkammer 3 (Heißgaserzeuger 1)  Heizöl EL befeuerter Heißgaserzeuger
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.14 ((Bestand) Brennkammer 4 (Heißgaserzeuger 2)  Holzstaub und Heizöl S befeuerter Heißgaserzeuger, Mischkammer
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.21 (Bestand) Thermalölanlage 1  Heizöl EL/Erdgas befeuerter Thermalölerhitzer, Rohrleitungen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.22 (Bestand) Thermalölanlage 2  Erdgas befeuerter Thermalölerhitzer, Rohrleitungen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.23 (Bestand) Thermalölanlage 3 (Ness-Kessel 1)  Holzstaub/Erdgas befeuerter Thermalölerhitzer, Rohrleitungen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.24 (Bestand) Thermalölanlage 4 (Ness-Kessel 2)  Holzstaub/Erdgas befeuerter Thermalölerhitzer, Rohrleitungen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.30 (Bestand) Heißwassererzeuger  Wärmetauscher

**Bezirksregierung Detmold**Seite **21** von **31** des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.31 (Bestand) Dampfturbine  Turbine, Generator
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.40 (außer Betrieb, demontiert, Genehmigung erloschen) Gasturbine
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.41 (Bestand) Abhitzekessel  Wärmetauscher
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.42 (Bestand) Heißgaserzeuger Fasertrockner  Erdgas befeuerter Heißgaserzeuger
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.43 (Bestand) Heizregister  3 Wärmetauscher
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.44 (Bestand) Mischkammer
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 1.45 (Bestand) Frischluftherhitzer  Thermoölbeheizter Frischluftherhitzer MDF-Trockner
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.01 (Bestand; Änderung) Holzplatz 1  Freilagerfläche für Holzschnitzel und Industrielangholz
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.02 (Bestand) Holzplatz 2  Lagerplatz für Industrielangholz
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.03 (Bestand, Änderung) Holzplatz 3  Freilagerfläche für Holzhackschnitzel und Industrielangholz
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.04 (Bestand) Hackschnitzel-Silos (Späne-Silos) Holzplatz 3  Aufgabebunker, Zerkleinerer, 2-Silos

**Bezirksregierung Detmold**Seite **22** von **31** des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.05 (Bestand) Holzplatz 4  Lagerplatz für Industrielangholz
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.10 (Bestand) Hacker  Aufgabeband, Hackergebäude, mechanischer Abtransport
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.11 (Bestand) Hackschnitzellager  überdachte dreigeteilte Lagerfläche, 3 Unterschubböden
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.12 (Bestand) Walzensieb  mechanische Aufgabe, Sieb, pneumatischer und mechanischer Abtransport
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.13 (Bestand, Änderung) Gebrauchtholzaufgabe  Überdachte Schubbodenfördereinrichtung, Sieb, Scheibensieb, Elevator
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.20 (Bestand) Gebrauchtholz-Vorratssilo  1 Silo, mechanischer Abzug
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.21 (Bestand) PAL-Anlage  2 Magnet-/Induktionsklassierer, 2 Pulsations-/Rüttelsiebe, 2 Dynasiebe, 3 Zyklone, diverse Absaugungen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.22 (Bestand) Scheibensieb  mechanische Aufgabe, Magnetabscheider, Sieb, mechanischer Abtransport
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.23 (Bestand) Verteilersilos  3 Silos
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.24 (Bestand) Hammermühlen  3 Gisinger Mühlen

**Bezirksregierung Detmold**Seite **23** von **31** des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.25 (Bestand) Messerringzerspaner  4 Pallmann-Zerspaner
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.30 (Bestand; Änderung) PAL-Filter  2 Gewebefilter; HD-Leitung zu BE 1.02
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.31 (Bestand) Zerspaner- und Mühlenfilter  Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 2.40 (Bestand) Rohspan-Silos  12 Silos, HD-Gebläse, Gewebefilter, Horizontal- und Kombinations-Trogkettenförderer, Austragsschnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.01 (Bestand) Spänetrockner 1  direktbeheizter Drehrohtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 25 t <sub>atro</sub> /h
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.02 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 1  Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.03 (Bestand) Spänetrockner 2  direktbeheizter Drehrohtrommeltrockner, Vortrockner, Ventilator, Zellradschleusen, Schnecken – Durchsatz 45 t <sub>atro</sub> /h
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.04 (Bestand) Zyklone für Spänetrockner 2  Zyklonbatterie, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.05 (Bestand) Nass-Elektro-Filter SEKA 32 für Spänetrockner  Quentsche, Nass-Elektro-Filter, Entschwadung Dosiereinrichtungen, Wasseraufbereitung, Holzschlammmentwässerung, anlagenintegrierter Schornstein mit einer Höhe von 68 m
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.10 (Bestand) Feuerschutzbunker  Bunker a´ 254 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken

**Bezirksregierung Detmold**Seite **24** von **31** des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.11 (Bestand) Siebstation  5 PAL-Schwingsiebe a 110 m <sup>3</sup> <sub>atro</sub> /h, Trogkettenförderer, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.12 (Bestand) SHG-Sichter  Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.20 (Bestand) DS-Sichter  Schwebesichter 10,0 R DS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1900 SP), Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.21 (Bestand) MS-Sichter  Schwebesichter 12,5 R MS (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 2800 SP), Schwergutkaskade, Ventilator, Trogkettenförderer, Zellradschleusen, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.22 (Bestand) Grobgut-Sichter  Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (Hochleistungszyklon CS 160 und HURRICLON, HU 1250 SP), Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-03) Ventilatoren, Vibrationsrinne, Zellradschleusen, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.23 (Bestand) MS-Grobgut-Sichter  Schwergutsichter SGH 1250 (Fa. SPV), Abscheider (HURRICLON, HU 1250 SP), Vibrationsrinne, Zellradschleusen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.24 (Bestand) Sichter-Filter  Jetfilter (Fa. Scheuch, SFDW 05/12-D-04), Ventilator, Zellradschleuse, Schnecke
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.30 (Bestand) Dosiersilo  Silo 21,5 m <sup>3</sup> , Trogkettenförderer, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.31 (Bestand) Mühle 1  Mühle (Fa. Pallmann), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecken



**Bezirksregierung Detmold**

Seite 25 von 31 des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.32 (Bestand) Mühle 2  Mühle (Fa. Stein), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Trogkettenförderer, Schnecken
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.33 (Bestand) Mühle 3  Mühle (Fa. Gisiger, USZ 90 – 1000/1450), Vibrationsrinne, Magnetabscheider, Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW2500 10/094-d), Ventilator, Taumelsieb, Zellradschleusen, Schnecke
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.40 (Bestand) DS-Bunker  Silo, HD-Gebläse (GM 16f.13), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecke
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.41 (Bestand) MS-Bunker  Silo, HD-Gebläse (GM 315L), Zyklonfilter (Fa. Scheuch, fruv NW 2240 09/76c), Ventilator, Schalldämpfer, Zellradschleusen, Schnecken, Trogkettenförderer
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.42 (Bestand) Kaminanlage Filter DS/MS-Bunker  Schornstein (Fa. Scheuch)
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 3.50 (Bestand) Zentralkamin Trockenspansichtung  Schornstein (Fa. Scheuch)
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.01 (Bestand) Unterschubboden
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.02 (Bestand) Schnitzelbunker 1  Silo, mechanischer Abtransport
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.03 (Bestand) Schnitzelbunker 2  Silo, Aufsatzfilter für pneumatische Zufuhr, mechanischer Abtransport

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.04 (Bestand) Walzensieb  Sieb, mechanischer Feinguttransport, mechanischer Abtransport
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.05 (Bestand) Wäscher
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.06 (Bestand) Entwässerung  Dekanter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.07 (Bestand) Kocher
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.08 (Bestand) Refiner
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.09 (Bestand) Fasertrockner  Stromrohrtrockner
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.10 (Bestand) Faserbunker
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.20 (Bestand) Eindampfung
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.21 (Bestand) Prozessdampferzeuger
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.22 (Bestand) Beleimung (blow line)  Leimaufbereitung, Zuführung, Dosierung
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.23 (Bestand) mechanische Beleimung

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 4.40 (Bestand) MDF Formstrangfilter  Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.01 (Bestand) Beleimung  Tagesbehälter (500 l – 2000 l), gravimetrische Leimaufbereitungsmaschine (1000 l), Dosiereinheiten (Leim, Wasser, Härter, Emulsion), zwei Dosierbunker (BBM 43), Beleimungsmaschinen (Fa. IMAL, IPL 30 CTS und IPL 40 ASS)
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.02 (Bestand) Formstation
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.03 (Bestand) Vorpresse
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.04 (Bestand) Hauptpresse Span-Conti-Roll
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.05 (Bestand) Besäumung
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.06 (Bestand) Sternwender
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.20 (Bestand) Formstrang-Filter Span  Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.21 (Bestand) Nass-Elektro-Filter ESAP für Span-Conti-Roll  18 Absaugstellen, Quentsche, 2 parallele Nass-Elektro-Filter-Module, Wasseraufbereitung, Feststoffabscheidung, Rohrleitungssystem
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.22 (Bestand) Besäumungsfiler Span  Gewebefilter

**Bezirksregierung Detmold**Seite **28** von **31** des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 5.30 (Bestand) Fehlschütt-Silo  Silo, HD-Leitungen, Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.01 (Bestand) Formung
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.02 (Bestand) Vorpresse
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.03 (Bestand) Vorbesäumung
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.04 (Bestand) Hauptpresse Conti-Roll-MDF
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.05 (Bestand) Nachbesäumung
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.06 (Bestand) Sternwender
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.07 (Bestand) Reifelager
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 6.20 (Bestand) Pressenabsaugung Conti-Roll-MDF  Nasswäscher mit Desorber, nasschemische Oxidation der Desorberabluft
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 7.01 (Bestand) Schleifstraße 2  Schleifstraße, Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 7.02 (Bestand) Schleifstraße 1  Schleifstraße, Gewebefilter

**Bezirksregierung Detmold**

Seite 29 von 31 des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 7.03 (Bestand) Alleskönner
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 7.10 (Bestand) Schellingsäge 1
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 7.11 (Bestand) Plattenlager
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 7.20 (Bestand) Schleifstaub-Silos  2 Silos, Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 7.21 (Bestand) Granulatabscheider  2 Silos, Gewebefilter
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.01 (Bestand) Rohstofflager 1  2-reihiges automatisches Hochregallager für Papier
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.02 (Bestand) Rohstofflager 2  2-reihiges 2-geteiltes Hochregallager für Platten
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.03 (Bestand) Plattenlager 1  Lagerfläche in der Beschichtungshalle
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.04 (Bestand) Plattenlager 2  Lagerfläche in der Lagerhalle 4
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.11 (Bestand) KT-Pressen 1
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.12 (Bestand) KT-Pressen 2

**Bezirksregierung Detmold**Seite **30** von **31** des Genehmigungsbescheides vom 02. Dezember 2014, Az. 700-53.0035/14/6.3.1

<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.13 (Bestand) KT-Pressen 3
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.20 (Bestand) Verpackungsanlage
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.21 (außer Betrieb) Fußbodenanlage 1  Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.22 (außer Betrieb) Fußbodenanlage 2  Säge, Fräser, Schleifmaschinen, Stapelanlagen
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.30 (Bestand) Schellingsäge 2  computergesteuerte Säge, Kleinteilesäge
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.41 (Bestand) Gewebefilter 1
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.42 (Bestand) Gewebefilter 2
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.43 (außer Betrieb) Gewebefilter 3
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.44 (außer Betrieb) Gewebefilter 4  Gewebefilter, MDF-Granulat-Silo
<b>Betriebseinheit Nr.:</b> <b>Bezeichnung:</b>	BE 8.50 (Bestand) Thermalölsumpf  überdachter Tank (20 m <sup>3</sup> )

### Anlage C: Verzeichnis der Rechtsquellen

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes(Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S.255)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274/ SGV. NRW. 77)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW.524, S. 24/SGV.NRW. 2011)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. Teil 1 Nr. 70 S.3777)